



Wies, 23. Juli 2018

Sehr geehrte Clubmitglieder!  
Wir erlauben uns, Euch die

**EINLADUNG** zur außerordentlichen **GENERALVERSAMMLUNG**  
gemäß den ÖCNHS-Satzungen zu übermitteln.

Wann: 25. August 2018 um 15:00 Uhr

Ort: ÖKV Hauptgebäude Biedermannsdorf, Siegfried Marcus-Str. 7, 2362 Biedermannsdorf

**TAGESORDNUNGSPUNKTE :**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsident
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassaprüfer
4. Bestellung eines Wahlleiters
5. Bestätigung der Kooptierung:
  - a). Präsidenten
  - b). Zuchtwartes
  - c). Generalsekretärs
  - d). PR-Manager
6. Neuwahl der angeführten Vorstandsposten:
  - a). Vizepräsidenten
  - b). Finanzreferenten
  - c). Ausstellungsreferenten
  - d). Tierschutzreferenten
  - e). Referent für sportliche Belange
7. Wahl eines Ersatzbeisitzers für das Schiedsgericht
8. Satzungsänderungen
  - a). § 1 Abs. 1
  - b). § 1 Abs. 2
  - c). § 2 Abs. 1
  - d). § 3 Abs. 1 lit. g
  - e). § 4 Abs. 1
  - f). § 4 Abs. 2
  - g). § 4 Abs. 3
  - h). § 4 Abs. 5
  - i). § 5 Abs. 7 lit a Ziff. 2-4



- j). § 5 Abs. 10
- k). § 7 Abs. 3 lit. b
- l). § 7 Abs. 11 lit. e
- m). § 7 Abs. 11 lit. h
- n). § 8 Abs. 3 lit. d
- o). § 8 Abs. 4 lit. i
- p). § 8 Abs. 4 lit. o
- q). § 8 Abs. 5 lit. a
- r). § 8 Abs. 5 lit. b
- s). § 8 Abs. 5 lit. e
- t). § 8 Abs. 5 lit. i
- u). § 8 Abs. 5 lit. k
- v). § 9
- w). § 10 Abs. 4
- x). § 10 Abs. 4 lit. b

#### 9. Die Erledigung fristgerecht eingebrachter schriftlicher Anträge

#### 10. Allfälliges

Gemäß den Satzungen des ÖCNHS hat jedes ordentliche u. Ehrenmitglied das Recht zur Tagesordnung schriftliche Anträge (z.B. Wahlvorschläge) per Post bis spätestens 14 Tage vor der GV einlangend an die Präsident des ÖCNHS (Mag. Franz Krenn, siehe Briefkopf) einzubringen.

Gültige Beschlüsse können NUR zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden. Stimmberechtigt sind gem. § 5 (1) der ÖCNHS-Satzungen nur Mitglieder, die für das laufende Kalenderjahr ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. §7 (7) a) Jedem Stimmberechtigten steht nur eine Stimme zu, wofür ihm eine Stimmkarte ausgefolgt wird und das Stimmrecht höchstpersönlich auszuüben ist. Jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied kann die Vollmacht seiner Stimme an ein ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied weiter geben, wenn es an der Teilnahme einer GV verhindert ist. Es ist jedoch nur eine Vollmachtstimme pro ordentliches Mitglied/Ehrenmitglied möglich. Die Vollmacht für die Stimmkarte ist dem FinanzreferentenIn vor der GV zu übergeben.

Wies am 23.07.2018

Der Präsident des ÖCNHS

Mag. Franz Krenn